



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
An den Vorsitzenden des Finanzausschuss
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 19. September 2024

**Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Familien steuerlich stärken –
Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege“**

(BT-Drucksache 20/11620)

Geschäftszeichen: PA 7 – 5410

Sehr geehrter Herr Rainer,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung. Nachfolgend übersenden wir Ihnen die
Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Für Rückfragen und weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Stellv. Geschäftsführerin

David Martens, LL.M.
Stellv. Geschäftsführer

Stellungnahme zum Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Familien steuerlich stärken – Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege“

Der BVL begrüßt die Initiative der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch steuerliche Maßnahmen wie die Förderung der Betreuung von Kindern zu flankieren. Gleichzeitig bedarf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf – insbesondere bei Frauen – außensteuerrechtliche Maßnahmen, wie den Ausbau von Kinderbetreuung oder die Unterstützung der Pflege von Angehörigen.

Einführung eines steuerlichen Abzugsbetrags für „familiennahe Dienstleistungen“

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion schlägt in Ihrem Antrag vor, die bisherige steuerliche Förderung i.S.d. § 35a Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EStG durch einen Abzugsbetrag für „familiennahe Dienstleistungen“ bis zu einer Höhe von 20 Prozent von 25.000 Euro (maximale Minderung der Einkommensteuer: 5.000 Euro) zu ersetzen. Gleichzeitig empfiehlt die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ des Bundesministeriums der Finanzen in ihrem Abschlussbericht mehrheitlich die Abschaffung des § 35a EStG. Die Steuermehreinnahmen könnten danach zur Gegenfinanzierung anderer Reformvorschläge eingesetzt werden. Der Abschaffung des § 35a EStG widersprechen wir, letztendlich würde es sich lediglich um eine versteckte Steuererhöhung handeln, die laut Koalitionsvertrag ausgeschlossen sein soll.

Die Erhöhung der bisherigen Höchstbeträge i.S.d. § 35a Abs. 1 und 2 S. 1 EStG von insgesamt 4.510 Euro auf 5.000 Euro, die im Antrag für sogenannte „familiennahe Dienstleistungen“ und der Pflege von Angehörigen vorgesehen ist, ermöglicht eine stärkere steuerliche Entlastung für Familien. Insbesondere bei Familien mit mehreren Kindern ist das verfügbare Haushaltseinkommen in den letzten Jahren stetig gesunken (vgl. Deutscher Familienverband, Horizontaler Vergleich 2020 und 2022). Der Vorschlag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist geeignet, diesem negativen Trend teilweise entgegenzuwirken. Es bedarf jedoch einer Klarstellung, welche Dienstleistungen unter dem Begriff „familiennahe Dienstleistungen“ zu verstehen sind, insbesondere, ob auch die geringfügige Beschäftigung i.S. des § 8a SGB IV dazu zählt.

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu berücksichtigen, dass vor allem Alleinerziehende häufig auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen sind, um ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können. Großeltern können derzeit keinerlei steuerliche Vergünstigungen für ihre Aufwendungen geltend machen, die ihnen im Rahmen der Betreuung ihrer Enkelkinder erwachsen. Dementsprechend begrüßt der BVL auch den Vorschlag, Großeltern zu

ermöglichen, familiennahe Dienstleistungen als steuerlichen Abzugsbetrag geltend zu machen, wenn sie die Kosten getragen haben.

Das wird deutlich am folgenden Beispiel (1): Haben die Großeltern das Kind bei sich aufgenommen oder leben bspw. Großeltern und ein Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt, kann der Kinderfreibetrag auf sie übertragen werden. Damit geht automatisch auch der BEA-Freibetrag (Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) auf die Großeltern über. Eine Übertragung der Freibeträge ist sogar dann möglich, wenn das Kind nicht bei den Großeltern lebt und sie eine Unterhaltspflicht gegenüber ihren Enkelkindern haben.

Einführung eines steuerlichen Abzugsbetrags für Kinderbetreuungskosten

Nach der aktuellen Rechtslage können Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr in Höhe von zwei Dritteln bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro als Sonderausgaben von dem Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Durch die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorgeschlagene Umwandlung in eine Steuerermäßigung wäre zukünftig der Abzug eines Höchstbetrags von **1.800 Euro** von der tariflichen Einkommensteuer möglich. Bisher führt der Höchstbetrag von 2/3 von 6.000 Euro nur bei einem Arbeitnehmer mit dem Spitzensteuersatz von 45 % zu einer entsprechenden Vergünstigung in Höhe von 1.800 Euro. Bei einem Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von 45.000 Euro ergibt sich dagegen lediglich eine Steuerminderung in Höhe von **1.364 Euro**. Das bedeutet, der gewählte Betrag führt bei allen Einkommensklassen unterhalb des Spitzensteuersatzes zu einer höheren Entlastung als im Rahmen des Sonderausgabenabzugs.

Des Weiteren ist es erforderlich, dass zusammenlebende, nicht verheiratete oder verpartnerte Steuerpflichtige die Aufwendungen unabhängig von der Rechnungslegung und vom Zahlungsabfluss abziehen können. Zusammenlebende Eltern tragen die Aufwendungen regelmäßig gemeinsam. Deshalb ist es nicht sachgerecht, wenn ein Elternteil die Kosten deshalb nicht abziehen kann, weil die Rechnung zur Kinderbetreuung auf den Namen des Partners ausgestellt wurde oder dieser den Rechnungsbetrag von seinem Konto überwiesen hat. Wenn von den zusammenlebenden, nicht miteinander verheirateten Eltern nur ein Elternteil den Kinderbetreuungsvertrag (z. B. mit der Kindertagesstätte) abschließt und das Entgelt von seinem Konto zahlt, kann dieses weder vollständig noch anteilig dem anderen Elternteil als von ihm getragener Aufwand zugerechnet werden (BFH-Urteil vom 25. November 2010, BStBl 2011 II S. 450).

Hat einer der Partner kein ausreichendes Einkommen, jedoch die Aufwendungen für Kinderbetreuung bezahlt, kommt es bisher im Rahmen des Sonderausgabenabzugs des Öfteren dazu, dass der Abzug ins Leere läuft.

Anhebung des Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum

Wir begrüßen die geplante Anhebung des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes.

Es ist allerdings nicht ausreichend, nur die Freibeträge für das sächliche Existenzminimum zu erhöhen. Die geplante Anhebung der Kinderfreibeträge in den Jahren 2025 und 2026 bleibt deutlich hinter der Anhebung des Grundfreibetrags, d.h. hinter der Anhebung des allgemeinen Existenzminimums, zurück. Der Abstand der Summe aus beiden Kinderfreibeträgen gegenüber dem Grundfreibetrag nimmt jährlich sowohl absolut als auch prozentual zu. Dies verdeutlicht die nachfolgende Abbildung.

Jahr	Kinderfreibeträge (€) (inkl. Betreuungsfreibetrag)	Existenzminimum Erwachsene (€)	Differenz (€)	Kinderfreibeträge im Verhältnis zum Grundfreibetrag
2023	8.952	10.908	1.956	82 %
2024	9.312	11.604	2.292	80 %
2025 ¹	9.600	12.084	2.484	79,4 %
2026 ¹	9.756	12.336	2.580	79 %

Das stetig zunehmende Auseinanderfallen der Freibeträge für Kinder und des allgemeinen Existenzminimums ist nicht sachgerecht. Die Kinderfreibeträge müssen an das allgemeine steuerliche Existenzminimum angeglichen werden. Das steuerliche Existenzminimum von Kindern muss wie das von Erwachsenen von der Besteuerung verschont bleiben. Deutlich wird die Ungleichheit beim Unterhalt für Kinder, wenn diese die Altersgrenze von 25 Jahren überschreiten. In diesem Fall können die Eltern den **Unterhaltshöchstbetrag gem. § 33a Absatz 1 EStG in Höhe des Grundfreibetrags** geltend machen, während zuvor nur die niedrigeren Kinderfreibeträge berücksichtigt werden. Verfügen die Kinder während der Ausbildung über kein eigenes Einkommen, führt dies zu einer signifikanten Schlechterstellung der Eltern gegenüber dem steuerlichen Abzug von Unterhaltsaufwendungen nach Wegfall des Kindergeldanspruchs. Selbst unter Berücksichtigung des zusätzlichen Freibetrags für Sonderbedarf nach § 33a Absatz 2 EStG für auswärtig untergebrachte volljährige Kinder kommt es zu keiner vollständigen Angleichung.

¹ Zugrundeliegende Beträge stammen aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Steuerfortentwicklungsgesetzes vom 09.09.2024 (BT-DS 20/1277).

Eine wesentliche Ursache des Auseinanderfallens von Kinderfreibeträgen und Grundfreibetrag ist die **fehlende Anpassung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** eines Kindes. Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gilt trotz enormer Preissteigerungen unverändert fort. Es ist offenkundig, dass auch diese Bedarfe an die Kostenentwicklung und steigende Inflation angepasst werden müssen. Deshalb muss neben dem Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum auch der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf jährlich angehoben werden.

Weitere Vorschläge des BVL

Folgende Maßnahmen halten wir zusätzlich für notwendig, um Familien zu entlasten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch steuerrechtliche Maßnahmen zu flankieren.

Vorschläge zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

1. Höhe des Entlastungsbetrags

Der Freibetrag schafft einen Ausgleich für die erhöhten Lebenshaltungskosten Alleinstehender mit Kindern gegenüber Partnerschaften. Tatsächlich verbleibt für ein Alleinverdiener-Ehepaar mit Kind bei gleichem Bruttoarbeitslohn ein höheres verfügbares Einkommen als bei einem Alleinerziehenden mit Kind. Trotz der erfolgten Anhebungen sollte der Entlastungsbetrag weiterhin regelmäßig überprüft und angepasst werden. Sachgerecht wäre es, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Verhältnis der Anhebung des Grundfreibetrags/Existenzminimums als Inflationsausgleich anzuheben.

2. Wahlrecht der getrenntlebenden Eltern über die Aufteilung des Freibetrags

Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhält der Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist. Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, erhält der Elternteil den Freibetrag, an den das Kindergeld für das Kind ausgezahlt wird. Zwar können die Eltern – unabhängig davon, an welchen Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wird – untereinander bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll. Gleichwohl wird dieser nur einem Elternteil gewährt. Wenn das Kind in annähernd gleichem Umfang von beiden Eltern betreut wird, ist den Eltern ein Wahlrecht über die Aufteilung des Freibetrages untereinander einzuräumen. Dies kann im Rahmen eines gemeinsamen Antrags gegenüber dem Finanzamt und damit im Einvernehmen der beiden Elternteile erfolgen.

3. Unschädlichkeit volljähriger Kinder nach Berufsausbildung im Haushalt

Eine Änderung sollte zwingend für die Fälle vorgenommen werden, in denen volljährige Kinder nach Beendigung ihrer Ausbildung noch im Haushalt eines Elternteils wohnen. Diese Tatsache führt, obwohl noch jüngere Geschwisterkinder im Haushalt leben, zum vollständigen Wegfall des Entlastungsbetrags und ist deshalb familienfeindlich.

Beispiel (2): Eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern erhält einen Entlastungsbetrag in Höhe von 4.260 Euro für das erste und weitere 240 Euro für das zweite Kind. Wenn für das ältere Kind beispielsweise nach Erreichen der Altersgrenze Kindergeld entfällt, das Kind aber weiterhin im Haushalt der Mutter wohnt, entfällt der Entlastungsbetrag bei der Mutter in voller Höhe, d.h. auch für das jüngere Kind. Dies gilt selbst dann, wenn die Mutter weiterhin für den Unterhalt des älteren Kindes aufkommen muss. Diese Regelung ist nicht sachgerecht und deshalb zu ändern.

Übertragungsmöglichkeit des Behindertenpauschbetrags auf ihre Eltern pflegende Kinder

Nach geltendem Recht kann ein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen vom Kind auf die Eltern übertragen werden, wenn der Pauschbetrag vom Kind nicht selbst in Anspruch genommen wird (§ 33b Abs. 5 EStG). Analog sollte ein Pauschbetrag der Eltern auch von deren Kindern geltend gemacht werden können, wenn diese ihre Eltern im Alter persönlich betreuen. Die bestehende Möglichkeit des Pflegepauschbetrags erfasst nur spezielle Sachverhalte. Eine Übertragung der Behinderten-Pauschbeträge der Eltern, wenn sich diese bei ihnen nicht selbst steuermindernd auswirken, vereinfacht die Geltendmachung von Aufwendungen und führt zu einer steuerlichen Entlastung der betreuenden Kinder.

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.